

Regierungsratsbeschluss über die Anrechnung der Dauer des Wohnsitzes in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. für den Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

vom 24. März 1981 (Stand 1. April 1981)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 11 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979¹

als Beschluss:²

Art. 1

¹ Die Dauer des Wohnsitzes in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. wird auf die zweijährige Wartefrist nach Art. 3 lit. c des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge³ angerechnet, wenn er der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen unmittelbar vorangeht.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. April 1981 angewendet.

1 sGS 911.51.

2 In Vollzug ab 1. April 1981.

3 sGS 911.51.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16–34	24.03.1981	01.04.1981

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.03.1981	01.04.1981	Erlass	Grunderlass	16–34